OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700372/11/ER

Datum:
Linz, 14. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M B, x 39, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 15. November 2018, GZ: VStV/917300260888/2017, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Polizeistrafgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. November 2018, VStV/917300260888/2017, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 17 Stunden) wegen einer Übertretung des § 3 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 lita Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG wie folgt:
„Sie haben am 18.02.2017 um 20:16 Uhr in Ihrer in W, xstraße 62, EG/2, gelegenen Wohnung ungebührlichen störenden Lärm erregt, da Sie in Anwesenheit von amtshandelnden Polizeibeamten lautstark herumgeschrien haben und so gegen ein Verhalten verstoßen haben, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss."

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige des Stadtpolizeikommandos W, PI P, vom 20. Februar 2017 sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stütze. Nachdem der Bf die Wohnungstüre geöffnet habe, sei von Polizeibeamten dienstlich wahrgenommen worden, dass der Bf mit anderen Wohnungsanwesenden lautstark geschrien habe und der von ihm verursachte Lärm störend und für das menschliche Empfinden unangenehm gewesen sei. Es sei deshalb über den Bf mit Strafverfügung eine Verwaltungsstrafe iHv 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 20 Stunden) verhängt worden. Gegen diese Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben und sich dahingehend gerechtfertigt, dass es in der Wohnung zwar zu einem Streit gekommen sei, der Bf aber keinen störenden Lärm verursacht habe.
Im Ermittlungsverfahren habe sich aber ergeben, dass zumindest von einem Polizeibeamten die angelastete Lärmerregung unmissverständlich bestätigt worden sei. Eine der vom Bf namhaft gemachten Zeuginnen habe die Aussage ungerechtfertigt verweigert, ein weiterer sei unentschuldigt nicht erschienen und eine weitere vom Bf namhaft gemachte Zeugin habe angegeben, dass in der betreffenden Wohnung mehrere Personen laut geredet hätten. Weil das Fenster offen gewesen sei, sei offenbar von jemandem die Polizei gerufen worden.
Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei aufgrund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Es bestehe kein Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln, zumal dieser von einem Polizeibeamten bei der niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge glaubwürdig geschildert worden sei.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass mildernd der Umstand, dass betreffend den Bf keine einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen aufscheinen würden, Erschwerungsgründe seien keine bekannt. Die belangte Behörde gehe von einem Einkommen iHv 1.500,-- Euro netto, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu dem Bf eine Ermahnung zu erteilen, in eventu die Strafhöhe herabzusetzen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es am 18. Februar 2017 in der Wohnung des Bf zu einem Streit zwischen manchen in der Wohnung befindlichen Personen gekommen sei. Dieser sei beim Eintreffen der Polizeibeamten aber bereits beendet gewesen. Es sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr lautstark geschrien worden. Es lägen keine Beweisergebnisse vor, die den ggst Tatvorwurf stützen könnten. Die Einvernahmeprotokolle der Polizeibeamten widersprächen dem Straferkenntnis und würden das Vorbringen des Bf stützen. Es sei nämlich von einer Polizistin Lärm im Stiegenhaus wahrgenommen worden, als sie dort ankamen. Nachdem die Wohnungstüre geöffnet worden sei, sei in den hinteren Räumlichkeiten der Wohnung noch immer eine lautstarke Streiterei durch anwesende Personen im Gange gewesen. Es habe also nicht der Bf ungebührlichen Lärm erzeugt, sondern sonstige Personen. Auch die Aussagen der anderen Polizisten würden sich damit decken. Das Straferkenntnis, das dem Bf ausschließlich vorwerfe, am 18. Februar 2017 um 20:16 Uhr ungebührlichen Lärm erzeugt zu haben, sei keinesfalls von den Beweisergebnissen gedeckt. Selbst wenn der Tatvorwurf stimmen würde, wäre der Lärm nur innerhalb der Wohnung als ungebührlich störend wahrnehmbar gewesen. Außerhalb hätte zwar ein Streitgespräch wahrnehmbar sein können, dies jedoch nicht ungebührlich und störend. Dass in den eigenen Räumlichkeiten Lärm vorhanden gewesen sei, könne keinesfalls die ggst Verwaltungsübertretung auslösen. Außerdem sei aufgrund des Tatzeitpunkts um 20:16 Uhr nicht von rücksichtslosem Verhalten im Zusammenhang mit anderen auszugehen. Ferner sei bei der Beurteilung von ungebührlichem Lärm auf die Sozialüblichkeit abzustellen. Zeitweise streitige Auseinandersetzungen, in deren Zuge es auch zu Schreien komme, seien als sozialüblich anzusehen und nicht von Grunde auf strafbar. Dies sei allenfalls dann der Fall, wenn sich die Lärmentwicklung in die Sonn- und Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortsetze. Da der Streit nur innerhalb der Wohnung stattgefunden habe, seien nach außen nur Geräusche gedrungen, die keine erhebliche Schalleinwirkung zur Folge gehabt hätten.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 (eingelangt am 10. Jänner 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2018.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 18. Februar 2017 wurde die Funkstreife P an die Adresse des Bf gerufen. Beim Eintreffen an der ggst Adresse wurde von den einschreitenden Polizeibeamten Lärm, der von einem Streit herrührte, aus der Wohnung des Bf wahrgenommen. Als die Wohnungstüre durch den Bf geöffnet wurde, fand innerhalb der Wohnung ein Streit zwischen anwesenden Personen statt. Der Bf fragte die Polizisten lautstark, was sie hier wollten. Als dem Bf erklärt wurde, weshalb die Polizisten vor Ort waren, schrie er mit ihnen.

II. Der festgestelltes Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Aussage des Zeugen H und den Ausführungen des Vertreters des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass in der Wohnung ein Streit stattfand, wurde vom Bf nicht bestritten. Dass der Bf selbst während der Amtshandlung geschrien hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Zeugen H vor der belangten Behörde und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Auch der Rechtsanwalt des Bf brachte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, dass der Bf lauten verbalen Widerstand gegen die Amtshandlung geleistet habe.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 90/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

Unter störendem Lärm sind gemäß Abs 2 par cit alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß Abs 3 par cit ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind unter "störendem Lärm" Geräusche zu verstehen, die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung treten. Lärm ist dann störend, wenn er wegen seiner Art und/oder seiner Intensität geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu stören, wobei die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen, dies zu beurteilen (vgl VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0062).

Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

Die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist bereits dann gegeben, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nichtbeteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden (vgl. VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149 uHa VwGH 26.9.1990, 90/10/0057).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

IV.2.1. Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet, zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das

menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde aber weder dargetan, auf welche Weise die Lärmerregung ungebührlich erregt worden, noch inwiefern durch die Lärmerregung eine Störung von Unbeteiligten eingetreten sein soll. Der Verweis, dass der Bf in Anwesenheit von amtshandelnden Polizeibeamten lautstark herumgeschrien hat, ändert daran nichts, da die Polizeibeamten im Zuge der von ihnen vorgenommenen Amtshandlung nicht als Unbeteiligte angesehen werden können, die sich durch den erregten Lärm gestört gefühlt haben könnten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

In der Weise, wie die belangte Behörde die Tat im Spruch vorgeworfen hat, konnte sie vom Bf mangels eingetretenen Erfolgs gar nicht tatbildlich erfüllt worden sein. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist nämlich die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms dann gegeben, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nichtbeteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses umschriebene Erfolg bezieht sich auf die amtshandelnden Polizeibeamten, also nicht auf Unbeteiligte. Das dem Bf vorgeworfene Verhalten ist iSd zitierten Judikatur sohin nicht strafbar.

IV.2.2. Selbst wenn dem Spruch unterstellt würde, dass der Eintritt eines „anderen Erfolgs“ als die Störung der amtshandelnden Polizeibeamten durch ungebührlich verursachten störenden Lärm umfasst werden sollte, ergäbe sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, dass alleine die Tathandlung umschrieben wird (lautstarkes Schreien in Anwesenheit von amtshandelnden Polizisten). Der Erfolg der Tathandlung wäre in diesem Fall als nur durch die unvollständige Wiederholung der verba legalia skizziert anzusehen, es wurde aber kein dazu passender Lebenssachverhalt angeführt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 22.11.2007, 2005/09/0181) hat der Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dabei genügt es nicht, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken.

Der Beschuldigte hat vielmehr das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwgH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der

Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Das Ausbessern der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt. Die Tat darf einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131), andererseits ist ein Ergänzen bzw. Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Zumal der eingetretene Erfolg Teil des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö.PolStG ist, ist im Spruch eines diesbezüglichen Straferkenntnisses iSd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Tat auch hinsichtlich des Erfolgs richtig und vollständig vorzuhalten, wobei die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts nicht ausreicht. Eine derartige Tatanlastung hat die belangte Behörde jedoch nicht vorgenommen.

Da der Erfolg der Tathandlung in der Anlastung durch das angefochtene Straferkenntnis, aber auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens dem Bf nicht vorgeworfen wurde und insofern keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde, wäre es dem Landesverwaltungsgericht – abgesehen davon, dass mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten ist – auch bei der Unterstellung, dass mit dem Spruch der Eintritt eines „anderen Erfolgs“ als die Störung der amtshandelnden Polizeibeamten durch ungebührlich verursachten störenden Lärm umfasst werden sollte, verwehrt, die Tat um den für die Strafbarkeit notwendigen Erfolgseintritt zu ergänzen.

V. Es war somit das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache –

wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter